

BO Nr. 507 – 27.01.2014
PfReg. M 4.8

Die Mitgliederversammlung des „Forum Katholische Seniorenarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ hat am 27.11.2013 Änderungen bezüglich ihrer Ordnung beschlossen. Die Neufassung der Ordnung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, 27. Januar 2014

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Ordnung für das „Forum Katholische Seniorenarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“

§ 1 – Name, Sitz und Mitgliedschaft im „Bundesforum für Katholische Seniorenarbeit“

1. Gemeindliche und übergemeindliche Foren, katholische Verbände und Institutionen, die in der Seniorenarbeit tätig sind, sowie Seniorengruppen und Seniorengemeinschaften schließen sich zu einer Diözesanarbeitsgemeinschaft zusammen. Diese führt den Namen „Forum Katholische Seniorenarbeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“, im Folgenden „Forum“ genannt.
2. Es hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Das Forum ist Mitglied im „Bundesforum für Katholische Seniorenarbeit“.

§ 2 – Aufgaben

Das Forum hat die Aufgabe, Bildung, Hilfe, Pastoral und Politik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu vernetzen, um eine ganzheitliche Sichtweise des Menschen sicherzustellen und das Zusammenwirken der Träger zu fördern, Zielvorstellungen für die kirchliche Seniorenarbeit zu entwickeln und die Anliegen, sowie die Interessen älterer Menschen in Kirche, Staat und Gesellschaft, zu vertreten. Diese Aufgaben werden insbesondere verwirklicht durch:

- gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch der Mitglieder,
- Anregung, Beratung und Förderung von gemeindlichen und übergemeindlichen Foren in der Diözese,
- Kooperation mit kirchlichen und freien Trägern,
- Erarbeitung von Konzepten für Bildung, Hilfe, Pastoral und Politik in der Seniorenarbeit,
- Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeiter/innen in der Seniorenarbeit,
- Anregung und Durchführung von Tagungen zu Fragen der Seniorenarbeit,
- Förderung der Selbstständigkeit älterer Menschen,
- Aktivierung älterer Menschen für Aufgaben in Kirche, Staat und Gesellschaft,
- Stellungnahme zu Seniorenfragen,
- Anregung und Beratung kirchlicher Gremien,
- Vertretung, Vernetzung und Mitarbeit in Gremien der Diözese und des Landes sowie im Bundesforum für Katholische Seniorenarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Forums können sein:
 - gemeindliche und übergemeindliche Foren „Katholische Seniorenarbeit“,
 - diözesane Verbände, die Seniorenarbeit wahrnehmen,

- katholische Institutionen, die auf Diözesanebene im Rahmen ihrer Aufgaben mit Seniorenfragen befasst sind,
 - Seniorengruppen und Seniorengemeinschaften.
2. Der Eintritt ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme wird durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes entschieden.
 3. Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung erfolgen.
 4. Mitgliederbeiträge werden keine erhoben.

§ 4 – Organe des Forums

Die Organe des Forums sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 5 – Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt an:
 - der Vorstand,
 - je ein/e Vertreter/in für die Foren auf der Ebene der Dekanate oder der Dekanatsverbände,
 - ein/e Vertreter/in des Diözesanrates,
 - je ein/e Vertreter/in der Diözesanverbände, die Seniorenarbeit wahrnehmen,
 - je ein/e Vertreter/in der Institutionen, die auf Diözesanebene im Rahmen ihrer Aufgaben mit Seniorenfragen befasst sind,
 - je ein/e Vertreter/in der Seniorengruppen und Seniorengemeinschaften, die Mitglieder im Forum der Diözese sind.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Frist von sechs Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
4. Beschlüsse werden, soweit die Ordnung nichts Anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - die Wahl des Vorstandes,
 - Beratung über Fragen der katholischen Seniorenarbeit,
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes.

§ 6 – Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) als gewählte Mitglieder:
 - der / die Vorsitzende,
 - der / die stellvertretende Vorsitzende,
 - zwei Vertreter/innen der Verbände,
 - drei Vertreter/innen der Foren auf der Ebene der Dekanate,
 - ein/e Vertreter/in der gemeindlichen Seniorengruppen,
 - b) als geborene Mitglieder:
 - der / die Vertreter/in des Bischofs,
 - der / die Vertreter/in des Diözesan-Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart

- der / die Vertreter/in der keb der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
 - der / die Vertreter/in des Bereiches Pastoral der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
 - der / die Vertreter/in der Seniorenpolitik der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
 - der / die Vertreter/in des Diözesanrates.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 3. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die Vorsitzende.
 4. Aufgaben des Vorstandes: Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 – Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Forums obliegt der Hauptabteilung XI „Kirche und Gesellschaft“ des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Rottenburg-Stuttgart beim Fachbereich Senioren.
2. Die Geschäftsführung vollzieht im Rahmen ihrer Stellenbeschreibung die Beschlüsse des Vorstandes.
3. Der / die Geschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe teil.

§ 8 – Kirchliche Aufsicht

Das Forum steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 9 – Auflösung und Änderungen der Ordnung

1. Änderungen der Ordnung sowie die Auflösung des Forums können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Beschlüsse gemäß Ziffer 1 bedürfen der Genehmigung durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Vorstehende Ordnung wurde am 25.1. / 25.4.1978 von der Vertreterversammlung des Katholischen Altenwerkes beschlossen und am 27.6.1978 von Bischof Dr. Georg Moser, Rottenburg, genehmigt.

Geänderte Fassung vom 14. September 1982

Geänderte Fassung vom 16. Oktober 1991

Geänderte Fassung vom 25. Oktober 2000

Geänderte Fassung vom 25. Juni 2002

Geänderte Fassung vom 27. November 2013